

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Agenda 2000

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums

KOM(98) 153 endg.; Ratsdok. 7143/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 28. April 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. März 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

BEGRÜNDUNG

1. Der Rat von Luxemburg hat sich auf eine beträchtliche Erhöhung der Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt geeinigt, um das PHARE-Programm, die Strukturfondsprogramme und die Programme zur Förderung der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raums in den Bewerberländern Mittel- und Osteuropas zu ergänzen.
2. Im Einklang mit den Leitlinien der Agenda 2000¹ und den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg werden den Bewerberländern Mittel- und Osteuropas Heranführungshilfen im Rahmen der dafür vorgesehenen struktur- und agrarpolitischen Instrumente gewährt. Dies kommt in Artikel 1 dieser Verordnung zum Ausdruck, in dem die zehn betroffenen Länder genannt werden.
3. Wie in den Schlußfolgerungen von Luxemburg (§ 22) dargelegt, gilt für Zypern eine besondere Heranführungsstrategie, die seiner derzeitigen Situation und Wirtschaftslage Rechnung trägt.
4. Im Hinblick auf künftige Fortschritte hin zu einer politischen Lösung der Zypernfrage, die derzeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen angestrebt wird, und unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Lage der Insel könnte es angezeigt sein, daß auch Zypern im Laufe der Beitrittsverhandlungen auf der Grundlage der Schlußfolgerungen von Luxemburg (§28) in die Liste der begünstigten Länder aufgenommen wird.
5. In vielen der Bewerberländer stellt die Landwirtschaft noch immer einen großen Teil der Arbeitsplätze. Der institutionelle Prozeß der Privatisierung und Umstellung des Agrarbereichs ist im allgemeinen noch nicht abgeschlossen und die Betriebsstruktur wird sich noch weiter entwickeln. Über Gemeinschaftshilfen zur Vorbereitung auf den Beitritt sollte in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung unter Berücksichtigung der besonderen Anpassungserfordernisse an ein sehr komplexes Gemeinschaftsrecht entschieden werden.
6. Den Rahmen für Gemeinschaftshilfen zur Vorbereitung auf den Beitritt bildet eine horizontale Koordinierungsverordnung. Die Verordnung über Heranführungsmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums wurde in Übereinstimmung mit diesem horizontalen Rahmen erstellt. Artikel 235 EG-Vertrag ist die einschlägige Rechtsgrundlage für diese unerläßlichen Gemeinschaftsmaßnahmen.

¹ siehe Zweiter Teil (Die Erweiterung als Herausforderung) Abschnitt III (Strategie für die Erweiterung) Nummer 2 (Intensivierung der Heranführungsstrategie) und Abschnitt IV (Zypern).

7. Angesichts der prioritären Erfordernisse in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums konzentrieren sich die Heranführungshilfen insbesondere auf die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Betriebe (einschließlich Erzeugergemeinschaften), Verarbeitung und Vertrieb, die Förderung von Qualitätserzeugnissen, tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung, die Verbesserung der Bodenqualität, Flurbereinigung und Registrierung, Wasserwirtschaft, berufliche Ausbildung, Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten in ländlichen Gebieten, Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft, forstliche Maßnahmen, die Verbesserung der ländlichen Infrastruktur und der Dörfer einschließlich der Erhaltung des ländlichen Besitzstandes sowie technische Hilfe. Diese Liste kann erweitert werden, falls sich weitere Prioritäten abzeichnen.
8. Die Gemeinschaftshilfe wird in Form von Mehrjahresprogrammen gewährt, die den Leitlinien und Prinzipien der operationellen Programme im Rahmen der EU-Strukturpolitik folgen. Diese umfassen insbesondere die Prinzipien der Komplementarität, Partnerschaft und Zusätzlichkeit, das Programmplanungsverfahren, die Begleitung und die Bewertung. Die Beitrittspartnerschaft und das nationale Programm zur Übernahme des Gemeinschaftsrechts müssen miteinander in Einklang stehen.
9. Laut dem Agenda 2000-Vorschlag liegen die aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, verfügbaren jährlichen Mittel bei 500 Mio. ECU zu konstanten Preisen von 1997. Diese Mittel werden nach objektiven Kriterien unter den beitrittswilligen Ländern verteilt. Der Anspruch eines Landes auf Förderung im Rahmen dieser Verordnung erlischt mit seinem EU-Beitritt.

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG (EG) Nr. DES RATES
über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen
Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts
der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Schlußfolgerungen seiner Tagung vom 12. und 13. Dezember 1997 sieht der Europäische Rat die Einführung einer intensivierten Heranführungsstrategie für die mittel- und osteuropäischen Bewerberländer sowie einer besonderen Heranführungsstrategie für Zypern vor.
- (2) Im Hinblick auf künftige Fortschritte hin zu einer politischen Lösung der Zypernfrage, die derzeit unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen angestrebt wird, und unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Lage der Insel könnte es angezeigt sein, daß auch Zypern im Laufe der Beitrittsverhandlungen auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Rates von Luxemburg in die Liste der begünstigten Länder aufgenommen und erwogen wird, entsprechende Durchführungsvorschriften für diese Verordnung vorzusehen.
- (3) Den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates zufolge soll die in dieser Verordnung vorgesehene Hilfe vorerst jedoch den zehn mittel- und osteuropäischen Bewerberländern gewährt werden.
- (4) Um die derzeitigen wirtschaftlichen und sozialen Reformen in den Bewerberländern zu fördern und die Eingliederung ihrer Volkswirtschaften in die Wirtschaft der Gemeinschaft vorzubereiten und zu erleichtern, hat die Gemeinschaft beschlossen, besondere Anstrengungen zugunsten dieser Länder in Form einer Heranführungshilfe zu unternehmen.
- (5) Die Unterstützung im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des

Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums sowie die Unterstützung durch die Gemeinschaft gemäß der Verordnung .../... des Rates über eine gemeinschaftliche Unterstützung aus dem ISPA während des Heranführungszeitraums¹ werden über die Verordnung .../... zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie² koordiniert und unterliegen den Konditionalitätsbestimmungen der Verordnung .../... über die Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und vor allem über die Einführung eines Systems von Beitrittspartnerschaften.

(6) Die Heranführungshilfe der Gemeinschaft muß vor allem den vorrangigen Problemen bei der nachhaltigen Angleichung der Volkswirtschaften der Bewerberländer Rechnung tragen und es ihnen erleichtern, den "acquis communautaire" zu übernehmen mit besonderem Augenmerk auf die Gemeinsame Agrarpolitik.

(7) Die Heranführungshilfe in der Landwirtschaft muß sich mit den Prioritäten der GAP-Reform decken. Sie ist für vorrangige Bereiche zu gewähren, die je Land festgelegt werden, wie die Verbesserung der Strukturen für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen, die Vertriebswege, die Kontrolle der Nahrungsmittelqualität, Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen und die Gründung von Erzeugervereinigungen. Außerdem müssen integrierte Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums, die der Förderung von lokalen Initiativen und Agrarumweltmaßnahmen, der Steigerung der Effizienz landwirtschaftlicher Betriebe und der Anpassung der Infrastruktur dienen, sowie Maßnahmen zur Beschleunigung der strukturellen Umstellung finanziert werden können.

(8) Im Agrarsektor wird die Gemeinschaftsförderung in Form mehrjähriger Programme durchgeführt, die nach den Leitlinien und Grundsätzen der operationellen Programme im Rahmen der Strukturpolitik aufgestellt werden, um den Bewerberländern die Anwendung der geltenden Grundsätze und Verfahren zu erleichtern.

(9) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. .../99 (HKV) kann eine Maßnahme innerhalb eines bestimmten Zeitraums nur aus einem einzigen Finanzinstrument der Gemeinschaft finanziert werden, wobei jedoch die Europäische Investitionsbank ihre eigenen Regeln für die Gewährung einer Unterstützung anwendet.

(10) Die Gemeinschaftsmittel dürfen nicht an die Stelle der in den Bewerberländern verfügbaren Mittel treten, vielmehr stellt die Intervention der Gemeinschaft einen finanziellen Beitrag zur Durchführung von Vorhaben dar.

(11) Die Heranführungshilfe im Agrarsektor ist in Form eines finanziellen Beitrags der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend EAGFL, Abteilung Garantie, genannt, nach den besonderen Finanzierungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. ... (Verordnung über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik) zu gewähren.

1

2

- (12) Für die Aufteilung der von der Haushaltsbehörde festgelegten Beträge zwischen den Bewerberländern im Rahmen dieses Instruments muß dem nationalen Wohlstand auf Basis des Bruttoinlandsprodukts, den in der Landwirtschaft beschäftigten Erwerbstätigen und der landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie gegebenenfalls den Besonderheiten einzelner Gebiete Rechnung getragen werden.
- (13) Die Bewerberländer sollten ihre Pläne möglichst rasch vorlegen, um die Durchführung der Heranführungsmaßnahmen ab 1. Januar 2000 nicht zu verzögern.
- (14) Die Erstellung dieser Programme sowie ihre Durchführung und Begleitung müssen mit den einschlägigen Strukturfondsbestimmungen in Einklang stehen und so die Übernahme des "acquis" vereinfachen.
- (15) Es ist angezeigt, vor Bindung der Gemeinschaftsmittel eine detaillierte Ex-ante-Bewertung vorzunehmen, die gewährleistet, daß das Programm echten Bedürfnissen entspricht, für eine flexible Abwicklung der Gemeinschaftsintervention zu sorgen, die sachdienlichen Angaben und den ersten Ergebnissen der Maßnahmen Rechnung trägt, und die Begleitung und Ex-post-Bewertung zu verstärken, um sicherzustellen, daß die erwarteten Auswirkungen tatsächlich eintreten.
- (16) Die Kommission sollte bei der Begleitung der einzelnen Programme durch einen Begleitausschuß unterstützt werden.
- (17) Es empfiehlt sich vorzusehen, daß die notwendigen Entscheidungen nach dem Verfahren des Artikels 49 der Verordnung (EG) Nr. des Rates (Allgemeine Strukturfondsverordnung) getroffen werden, während in spezifischen Finanzfragen das Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EG) Nr. (Verordnung über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik) zur Anwendung kommt.
- (18) Dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen ist über die bei der Durchführung der Heranführungshilfe in der Landwirtschaft erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.
- (19) Während des Übergangszeitraums (1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001) ist jede Bezugnahme auf den Euro in der Regel als Bezugnahme auf den Euro als Währungseinheit gemäß Artikel 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr./98 vom 1998 zu verstehen.
- (20) Diese Maßnahmen dürften zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft beitragen. Der Vertrag sieht für die fraglichen Maßnahmen lediglich die Befugnisse gemäß Artikel 235 vor -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Ziele und Maßnahmen

Artikel 1

Ziele

1. Diese Verordnung gibt den Rahmen für die Gemeinschaftsförderung in den Bereichen nachhaltige Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums während des Heranführungszeitraums für folgende Bewerberländer vor: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.
2. Die Gemeinschaftsförderung stimmt mit den im Rahmen der Beitrittspartnerschaften festgelegten Bedingungen überein und dient namentlich folgenden Zielen:
 - (a) Lösung vorrangiger und spezifischer Probleme bei der nachhaltigen Anpassung des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete der Bewerberländer,
 - (b) Beitrag zur Übernahme des "acquis communautaire" der Gemeinsamen Agrarpolitik und der damit verbundenen Politikbereiche.

Artikel 2

Maßnahmen

1. In Übereinstimmung mit den von den Bewerberländern festgelegten Prioritäten und unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 3 kann die Förderung der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raums den folgenden Maßnahmen zugute kommen:
 - Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben;
 - Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen;
 - Verbesserung der Strukturen für Qualitäts-, Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen;
 - landwirtschaftliche Produktionsverfahren, die dem Umweltschutz und der Landschaftspflege dienen;
 - Entwicklung und Diversifizierung wirtschaftlicher Tätigkeiten, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder Einkommensalternativen zu schaffen;
 - Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für die Landwirtschaft;
 - Gründung von Erzeugervereinigungen;
 - Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Erbes;
 - Bodenmelioration und Flurbereinigung;
 - Erstellen von Grundbüchern und deren Aktualisierung
 - Verbesserung der Berufsbildung;
 - Entwicklung und Verbesserung der ländlichen Infrastruktur;
 - Bewirtschaftung der Wasserressourcen;

- Forstwirtschaft einschließlich Aufforstung, Investitionen in die Forstbetriebe privater Waldbesitzer sowie Verarbeitung und Vermarktung von Forsterzeugnissen;
 - technische Hilfe für die unter diese Verordnung fallenden Maßnahmen einschließlich Studien zur Unterstützung der Programmplanung und -begleitung sowie Informations- und Publizitätskampagnen.
2. Weitere Maßnahmen können nach dem Verfahren des Artikels 49 der (Allgemeinen Strukturfondsverordnung) beschlossen werden. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden erforderlichenfalls nach demselben Verfahren erlassen.

TITEL II INTERVENTIONSVERFAHREN

Artikel 3

Komplementarität und technische Hilfe

1. Die Gemeinschaftsaktion ergänzt die entsprechenden einzelstaatlichen Aktionen oder trägt zu deren Durchführung bei. Sie wird in enger Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem Bewerberland, den zuständigen Behörden und Einrichtungen sowie den Wirtschafts- und Sozialpartnern auf geeigneter Ebene geplant. Diese Zusammenarbeit umfaßt die Erarbeitung und Durchführung einschließlich der Finanzierung sowie die Beurteilung, Begleitung und Bewertung der Interventionen.
2. Im Rahmen der technischen Hilfe trifft die Kommission Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaftsaktion zur Verwirklichung der vorrangigen Ziele gemäß Artikel 1 beiträgt und die Wirkung der einzelstaatlichen Initiativen verstärkt.

Artikel 4

Programmplanung

1. Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sind im Rahmen eines Plans auf der geeignetsten geographischen Ebene festzulegen. Die vom Bewerberland benannte zuständige Behörde erarbeitet den Plan, den das Land der Kommission nach Anhörung der zuständigen Behörden und Einrichtungen auf der geeigneten Ebene vorlegt.
2. Die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum haben eine Laufzeit von höchstens sieben Jahren ab dem 1. Januar 2000 und sind den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 unterworfen. Sie umfassen folgendes:
 - eine quantifizierte Beschreibung der derzeitigen Lage bezüglich des Entwicklungsgefälles, -rückstands und -potentials, die wichtigsten Ergebnisse früherer mit Unterstützung der Gemeinschaft durchgeführter Operationen, die Angabe der eingesetzten Finanzmittel sowie die verfügbaren Bewertungsergebnisse;
 - eine Beschreibung der vorgeschlagenen Strategie, ihre quantifizierten Ziele und die für die Entwicklung des ländlichen Raums gewählten Schwerpunkte sowie den geographischen Geltungsbereich;

- eine Ex-ante-Bewertung, aus der die erwartete wirtschaftliche, ökologische und soziale Wirkung hervorgeht, einschließlich der Auswirkungen auf die Beschäftigung;
 - einen indikativen Gesamtfinanzierungsplan mit den einzelstaatlichen, gemeinschaftlichen und gegebenenfalls privaten Finanzmitteln, die für jeden im Rahmen des Plans gewählten Schwerpunkt zur Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt werden, einschließlich etwaiger von der EIB und anderen internationalen Finanzinstrumenten finanzierter Interventionen;
 - für jedes Jahr des Programmplanungszeitraums ein indikatives Finanzierungsprofil für die einzelnen Finanzierungsquellen, die zu dem Programm beitragen;
 - gegebenenfalls Angaben zu erforderlichen Studien, Ausbildungsmaßnahmen oder Maßnahmen der technischen Hilfe im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung oder der Anpassung der betreffenden Maßnahmen;
 - die Benennung der Behörden und Einrichtungen, die für die Programmabwicklung zuständig sind, einschließlich der Zahlstelle;
 - soweit möglich, die Bestimmung der Endbegünstigten, bei denen es sich um mit der Durchführung der Operationen betraute Einrichtungen bzw. öffentliche oder private Unternehmen handeln kann; in den Fällen, in denen andere Behörden im Auftrag der Bewerberländer eine öffentliche Beihilfe gewähren, gelten die Einrichtungen als Endbegünstigte, die über die Zuweisung der öffentlichen Beihilfe entscheiden;
 - die Beschreibung der zur Umsetzung der Pläne vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere Beihilferegeln einschließlich der Angaben, die notwendig sind, um die Einhaltung der Wettbewerbsregeln zu prüfen;
 - Bestimmungen, die eine ordnungsgemäße Programmabwicklung gewährleisten sollen, einschließlich Vorschriften für die Begleitung und Bewertung mit der Festlegung von quantifizierten Bewertungsindikatoren sowie Vorschriften für die Kontrollmodalitäten und Sanktionen;
 - die Ergebnisse der Anhörungen und der getroffenen Vorkehrungen zur Beteiligung der zuständigen Behörden und Einrichtungen sowie der geeigneten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner.
3. Die Bewerberländer sorgen dafür, daß ihr Entwicklungsplan unter Beachtung der Umweltschutzbestimmungen Maßnahmen zur Förderung der Markteffizienz, zur Verbesserung der Qualitäts- und Gesundheitsnormen, zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und zur Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum in den Mittelpunkt stellt.
4. Wenn mit dem betreffenden Bewerberland nichts anderes vereinbart wird, ist der Plan spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzulegen.
5. Auf der Grundlage des Entwicklungsplans jedes einzelnen Bewerberlandes wird von der Kommission binnen sechs Monaten nach Vorlage des Plans nach dem Verfahren des Artikels 49 der (Allgemeinen Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums) ein Programm zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums genehmigt, sofern alle sachdienlichen Angaben vorliegen. Die Kommission vergewissert sich insbesondere, daß der vorgeschlagene Plan mit dieser Verordnung im Einklang steht.
6. Das Programm kann erforderlichenfalls überprüft und geändert werden, und zwar

- aufgrund der sozioökonomischen Entwicklung, neuer sachdienlicher Angaben und der bei der Abwicklung der betreffenden Aktionen erzielten Ergebnisse, einschließlich der Ergebnisse der Begleitung und Bewertung;
- im Hinblick auf Aktionen im Rahmen der Beitrittspartnerschaft oder des nationalen Programms zur Übernahme des *acquis communautaire*; oder
- infolge einer notwendigen Anpassung der verfügbaren Fördermittel, insbesondere aufgrund des Beitritts einiger Bewerberländer gemäß Artikel 1 Absatz 1 zur Gemeinschaft, wobei der Effizienz und den Ergebnissen der Heranführungsmaßnahmen Rechnung zu tragen ist.

Artikel 5

Ex-ante-Bewertung, Begleitung und Bewertung

1. Zur Beurteilung der Effizienz der geförderten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sind eine Ex-ante- und eine Halbzeitbewertung, eine ständige Begleitung und eine Ex-post-Bewertung vorgesehen, um die Leistung dieser Maßnahmen und ihre Wirkung an den Zielvorgaben zu messen.
2. Die Programmdurchführung wird von der Kommission und dem Bewerberland nach gemeinsam vereinbarten Verfahren begleitet.
Die Begleitung erfolgt auf der Grundlage vorab vereinbarter spezifischer materieller Indikatoren, Umweltindikatoren und finanzieller Indikatoren.

Die Bewerberländer legen der Kommission vor Ablauf der ersten sechs Monate des folgenden Jahres jährliche Lageberichte vor. Diese enthalten mindestens die Angaben gemäß Artikel 36 der (Allgemeinen Strukturfondsverordnung).
3. Für jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums wird ein Begleitausschuß gemäß Artikel 34 der (Allgemeinen Strukturfondsverordnung) eingesetzt.

Artikel 6

Vereinbarkeit

Die von der Gemeinschaft geförderten Maßnahmen müssen sowohl mit den im Rahmen der Beitrittspartnerschaft übernommenen Verpflichtungen als auch mit den Grundsätzen des nationalen Programms zur Übernahme des *acquis communautaire* im Einklang stehen.

Die gemäß dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen müssen mit den Europa-Abkommen, einschließlich den Bestimmungen zur Durchführung dieser Abkommen in bezug auf staatliche Beihilfen, in Einklang stehen.

TITEL III FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 7

Finanzmittel

1. Der Gemeinschaftsbeitrag zur Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum wird aus Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, in Form von Vorschüssen, Kofinanzierungen oder vollständigen Finanzierungen gemäß den Bestimmungen der Artikel 28 und 29 der (Allgemeinen Strukturfondsverordnung) geleistet.

Die finanzielle Beteiligung erfolgt in Form von Vorschüssen für die Programmdurchführung und in Form von Zahlungen für die getätigten Ausgaben.

2. Dem Betrag, der jedem Bewerberland für die Heranführungshilfe aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, zugewiesen wird, liegen objektive Kriterien zugrunde wie:

- die landwirtschaftliche Bevölkerung
- die landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Kaufkraftparitäten,
- die spezifische Situation einzelner Gebiete.

3. In dem Zeitraum gemäß Artikel 4 Absatz 2 können bis zu 2% der jährlichen Mittelzuweisung verwendet werden, um von der Kommission initiierte Vorstudien, Austauschbesuche, Bewertungen und Kontrollen zu finanzieren.

Artikel 8

Satz der Gemeinschaftsbeteiligung

1. Der Beitrag der Gemeinschaft beträgt höchstens 75% der insgesamt zuschußfähigen öffentlichen Ausgaben.

Bei Maßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 letzter Gedankenstrich und Artikel 7 Absatz 3 kann die Gemeinschaft bis zu 100% der zuschußfähigen Gesamtkosten übernehmen.

2. Im Falle von Einnahmen schaffenden Investitionen darf eine öffentliche Beihilfe von höchstens 50% der insgesamt zuschußfähigen Kosten gewährt werden, an der sich der EAGFL mit höchstens 75% beteiligt. Der EAGFL-Beitrag darf keinesfalls die für staatliche Beihilfen festgelegten Obergrenzen für die Beihilfeintensität und Kumulierung überschreiten.
3. Die Beträge der finanziellen Unterstützung und der Zahlungen lauten auf Euro.

Artikel 9

Finanzkontrolle

1. Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. (Verordnung über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik) gewährt.

Die Ausgaben im Rahmen dieser Verordnung werden von der Kommission gemäß der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung auf der Grundlage der zwischen der Kommission und dem begünstigten Land zu schließenden Finanzierungsvereinbarung abgewickelt.

2. Die Kommission legt die Verfahren für die Programmverwaltung fest, erläßt die Vorschriften für die Begleitung und Kontrolle der Programmdurchführung, führt die Systeme für die Verhütung und Überprüfung von Unregelmäßigkeiten ein und legt die Verfahren zur Wiedereinzahlung von zu Unrecht gezahlten Beträgen fest. Dies ist eine Vorbedingung für die Annahme der Programme gemäß Artikel 4 Absatz 6.
3. Unbeschadet der von den begünstigten Ländern durchgeführten Kontrollen können die Kommission und der Rechnungshof durch eigene Bedienstete oder ordnungsgemäß ermächtigte Vertreter vor Ort technische oder finanzielle Überprüfungen einschließlich Stichprobenkontrollen und Schlußprüfungen durchführen.

Artikel 10

Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beihilfe

1. Wird eine Maßnahme so durchgeführt, daß die gewährte finanzielle Beteiligung weder ganz noch teilweise gerechtfertigt erscheint, so nimmt die Kommission eine entsprechende Prüfung des Falls vor und fordert insbesondere das Bewerberland oder die von ihm für die Durchführung der Maßnahme benannten Behörden auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern.
2. Nach dieser Prüfung kann die Kommission die finanzielle Unterstützung für die betreffende Maßnahme kürzen oder aussetzen, wenn durch die Prüfung bestätigt wird, daß eine Unregelmäßigkeit erfolgt ist oder eine erhebliche Veränderung der Art oder Durchführungsbedingungen der Maßnahme vorliegt und diese Veränderung der Kommission nicht zur Zustimmung unterbreitet wurde.
3. Zuviel gezahlte Beträge sind wiedereinzuziehen und an die Kommission zurückzuzahlen. Auf nicht zurückgezahlte Beträge werden nach den Bestimmungen der Finanzierungsverordnung Verzugszinsen erhoben.

Artikel 11

1. Die Kommission teilt die für die Bewerberländer zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 verfügbaren Mittel auf. Binnen drei Monaten nach Erlass dieser Verordnung teilt die Kommission den einzelnen Bewerberländern ihre Entscheidung über die jeweilige indikative Mittelzuteilung für sieben Jahre mit.

TITEL IV DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

1. Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 49 der Verordnung (EG) Nr. (Allgemeine Strukturfondsverordnung).
2. Die Kommission erläßt die detaillierten Finanzbestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EG) Nr. (Verordnung über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik). Diese umfassen namentlich geeignete Vorschriften, um die Einhaltung der Haushaltsdisziplin zu gewährleisten.

TITEL V SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 13

Berichte

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen alle zwei Jahre einen Bericht über die im Rahmen dieser Verordnung gewährte Gemeinschaftsförderung vor.

Darin geht die Kommission besonders auf die bei der Verwirklichung der Zielvorgaben gemäß Artikel 1 erreichten Fortschritte ein.

TITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Information und Publizität

1. In den Bewerberländern ist für eine angemessene Publizität der Programme gemäß Artikel 4 Absatz 5 zu sorgen.
2. Die Publizitätsmaßnahmen sollen insbesondere
 - die potentiellen Begünstigten und Wirtschaftsverbände auf die durch die Aktion gebotenen Möglichkeiten hinweisen;
 - die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Aktion aufmerksam machen.

Die Kommission wird über die diesbezüglichen Schritte und Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

Artikel 15

Mit dem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft verliert das betreffende Land seinen Anspruch auf eine Gemeinschaftsförderung nach dieser Verordnung.
Die Kommission teilt die verfügbaren Mittel auf die übrigen begünstigten Länder neu auf.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZBOGEN		(fiche/98/....doc)l	
		DATUM: .././1997	
1. HAUSHALTSLINIE: EAGFL, Abteilung Garantie MITTELANSATZ: Mio. ECU			
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums			
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 235 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.			
4. ZIELE DES VORHABENS: Heranführungshilfe in den Bewerberländern, um die laufenden wirtschaftlichen und sozialen Reformen zu unterstützen und in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung die Einbindung dieser Volkswirtschaften in die Wirtschaft der Gemeinschaft zu erleichtern.			
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	HAUSHALTS- JAHR 2000	HAUSHALTS- JAHR 2001	HAUSHALTS- JAHR 2002
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN - (DES EAGFL, ABT. GARANTIE) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	520	520	520
5.1 EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			
	2003	2004	2005
5.0.1 VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN	520	520	520
5.1.1 VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN			520
5.2 BERECHNUNGSWEISE: In ihrer Mitteilung über den Finanzrahmen für den Zeitraum 2000-2006 schlägt die Kommission für dieses Instrument einen Betrag von 520 Mio. ECU (konstante Preise 1999) vor. Außerdem schlägt die Kommission vor, die Heranführungshilfe als Teilrubrik unter Rubrik 1 (Agrarausgaben) einzusetzen.			
6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM			

BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL		JA/NEIN
6.1	FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR JA/NEIN	
6.2	NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS JA/NEIN	
6.3	ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN JA/NEIN	
ANMERKUNGEN:		

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums

2. HAUSHALTSLINIE:

B1

3. RECHTSGRUNDLAGE:

Artikel 235 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME:

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Den Bewerberländern soll mit dieser Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums eine Heranführungshilfe gewährt werden, um ihre Bemühungen um wirtschaftliche und soziale Reformen zu unterstützen und die Einbindung ihrer Volkswirtschaften in die Wirtschaft der Gemeinschaft zu erleichtern.

4.2 Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

Die Maßnahme gilt für den Zeitraum 2000-2006; sie wird vor dem 31.12.2006 vom Rat überprüft.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN:

Nichtobligatorische Ausgaben (NOA), nichtgetrennte Mittel (NGM)

6. ART DER AUSGABEN:

Es handelt sich um einen Zuschuß zur Kofinanzierung von ländlichen Entwicklungsprogrammen, der die Mittel des öffentlichen Sektors und der Privatwirtschaft der Bewerberländer ergänzt.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

In ihrer Vorlage "Agenda 2000" schlägt die Kommission vor, ab dem Jahr 2000 für die Entwicklung der Landwirtschaft in den Bewerberländern eine Heranführungshilfe von 500 Mio. ECU jährlich bereitzustellen. Um diesen Vorschlag zu realisieren, müßte 1999 in die finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2000-2006 ein Betrag von 520 Mio. ECU jährlich (konstante Preise von 1999 - Diskontfaktor 1997-1999: 2% pro Jahr) eingesetzt werden.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Die finanziellen Auswirkungen der in Artikel 2 des Verordnungsentwurfs genannten förderwürdigen Aktionen hängen vom Programmplanungsprozeß auf Ebene jeder Region bzw. jedes Bewerberlandes ab. Die Kommission teilt die insgesamt bereitgestellten Mittel anhand der Kriterien gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs auf die Bewerberländer auf.

7.3 Vorläufiger Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Da es sich um nichtgetrennte Mittel handelt, werden die Kosten der Maßnahme zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, im genannten Zeitraum mit folgenden Beträgen veranschlagt (in laufenden ECU):

<u>Jahr</u>	<u>Mio. ECU</u>
2000	530
2001	540
2002	550
2003	560
2004	570
2005	590
2006	600

8 VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN:

Artikel 9 des Verordnungsentwurfs mit Vorschriften für die Finanzkontrolle sieht namentlich folgendes vor:

- Die Finanzkontrolle wird durch die allgemeinen Durchführungsbestimmungen für den EAGFL, Abteilung Garantie, geregelt.
- Die Kommission schließt mit jedem Bewerberland im Rahmen der Partnerschaft eine Finanzierungsvereinbarung, in dem die Verfahren für die Programmverwaltung, die Systeme für die Verhütung und Überprüfung von Unregelmäßigkeiten sowie die Verfahren zur Wiedereinzahlung von zu Unrecht gezahlten Beträgen festgelegt sind. Die Verabschiedung dieser Maßnahmen ist eine Vorbedingung für die Annahme der ländlichen Entwicklungsprogramme.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

Gemäß Artikel 1 des Verordnungsentwurfs dient die Maßnahme folgenden Zielen:

- a) Lösung vorrangiger und spezifischer Probleme bei der Anpassung des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete der Bewerberländer,
- b) Beitrag zur Übernahme des "acquis communautaire" der Gemeinsamen Agrarpolitik und der damit verbundenen Politikbereiche.

Da sich die quantifizierbaren Einzelziele aus der Programmplanung auf nationaler bzw. regionaler Ebene des Bewerberlandes ergeben, liegen im derzeitigen Verfahrensstadium keine konkreten Angaben hierzu vor.

In den im Verordnungsentwurf genannten 10 Bewerberländern leben 105,1 Mio. Menschen, von denen 9,5 Mio. in der Landwirtschaft tätig sind.

9.2 Begründung der Maßnahme

Die von der Kommission anlässlich der Erstellung ihrer Vorlage "Agenda 2000" vorgenommene Wirkungsanalyse zeigt, daß die Einbeziehung der Landwirtschaft der meisten Bewerberländer wegen der Schwäche der Agrarstrukturen und der Preisdifferenz bei den wichtigsten Erzeugnissen mit Problemen behaftet ist. Außerdem ist damit zu rechnen, daß die Agrar- und Ernährungswirtschaft dieser Länder zum Zeitpunkt der Integration in den Binnenmarkt mit erheblichen Anpassungsproblemen konfrontiert wird. Dies gilt besonders für die Sektoren, in denen die Preise für Grunderzeugnisse steigen werden, und für die Länder mit schwachem Primärsektor. Aufgrund dieser Erwägungen hat die Kommission vorgeschlagen, die Entwicklung der Agrar- und Verarbeitungsstrukturen sowie die ländliche Entwicklung finanziell zu unterstützen, um diese Länder schrittweise auf die volle Integration in den gemeinsamen Agrarmarkt vorzubereiten.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Gemäß Artikel 5 des Verordnungsentwurfs müssen die Ergebnisse der Maßnahme in einer Ex-ante- und einer Halbzeitbewertung geprüft und auf Basis von Jahresberichten über die Entwicklung der materiellen und finanziellen Durchführungsindikatoren begleitet werden. Schließlich wird die Wirkung des Programms in einer Ex-post-Bewertung an den Zielvorgaben gemessen. Die konkreten Begleit- und Bewertungsverfahren sind der Verordnung mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Strukturfonds zu entnehmen.

10 VERWALTUNGS-AUSGABEN:

Im derzeitigen Stadium des Verfahren ist nicht zu ermessen, in welchem Umfang der Kommission aus der Durchführung dieser Verordnung Verwaltungsausgaben entstehen. Somit ist auch nicht bekannt, ob zusätzliche Mittel erforderlich sind.

Die notwendigen Verwaltungsmittel werden auf jeden Fall mit der jährlichen Entscheidung der Kommission über die Mittelzuweisung mobilisiert, in der der Personalbestand und die von der Haushaltsbehörde genehmigten zusätzlichen Mittel berücksichtigt werden.